

# REFERAT FÜR BILDUNGSPOLITIK

## VIRTUELLE LEHRE UND PLAGIARISMUS IM UNI-VERGLEICH

Dieser Artikel gibt einen umfangreichen Einblick in Neuerungen, die in den letzten beiden Jahren an der TU Graz und an der Uni Graz bezüglich Plagiarismus („Schummeln“, wissenschaftliches Fehlverhalten) und virtueller Lehre beschlossen wurden. Einige der betroffenen Passagen haben ihren Ursprung in den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, werden uns aber auch darüber hinaus begleiten.

Text: Eva Forsthuber, Robert Schwarzl

### Plagiarismus

Der Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen der Uni Graz und der Satzungsteil Plagiat der TU Graz detaillieren, was einem als Studierender\*in bei Fehlverhalten passieren kann. Bei den Unis ist gemein, dass beim Schummeln bei einer Prüfung eine negative Beurteilung erfolgt (Nicht genügend bzw. Ungültig aufgrund von Täuschung) und das studienrechtliche Organ davon benachrichtigt wird. Wird der Täuschungsversuch im Nachhinein bemerkt, wird die Note für nichtig erklärt, nach dem Studienabschluss kann damit sogar ein Verlust des akademischen Grads einhergehen, wobei dieser nach Wiederholung der Prüfung natürlich wieder erworben werden kann. Im Regelfall wird das Problem aber vor der Beurteilung erkannt. Ein Ausschluss von der betroffenen Prüfung für bis zu vier Monate, aber auch eine verpflichtend mündliche Prüfung beim nächsten Antritt sind an der TU Graz möglich.

Besonders aufpassen muss man bei der Teilnahme unter fremder Identität: Nicht nur studienrechtliche Konsequenzen in Form einer negativen Beurteilung drohen, sondern auch ein Strafverfahren aufgrund von Urkundenfälschung.

Da die Möglichkeit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr gehen kann, ist es nicht empfehlenswert, die Prüfung von jemand anderem schreiben zu lassen.

Bei Bachelorarbeiten und wissenschaftlichen Arbeiten ist die Herangehensweise etwas anders: Beide Universitäten sehen die Möglichkeit zur Plagiatsprüfung vor, was in der Praxis sowohl manuell, als auch durch Plagiats-Check-Software erfolgt. An der TU Graz wird man explizit auf das Fehlverhalten hingewiesen und hat Möglichkeiten zur Korrektur, bevor studienrechtliche Konsequenzen zu befürchten sind - nicht alle Studierenden sind firm im wissenschaftlichen Arbeiten und Fehler sind zu erwarten. Nach erfolgter Abgabe festgestelltes Fehlverhalten führt dann aber zu einer nichtigen Note und zur möglichen Zurücklegung der Betreuung (dann muss man sich eine\*n andere\*n Betreuer\*in suchen). An der TU Graz kann man im wirklich schwerwiegenden Fall für bis zu zwei Semester vom Studium suspendiert werden. Wie bei nichtig erklärten Prüfungen führt ein nach dem Studienabschluss erkanntes Fehlverhalten zur Aberkennung des akademischen Grads und möglicherweise aufbauender Grade. Ungerechtfertigte Vorwürfe können binnen zwei Wochen nach der Feststellung beeinsprucht werden, in diesem Fall wird sich auch das studienrechtliche Organ mit dem Fall beschäftigen (Vizekanzler\*in für Lehre oder zuständige\*r Studiendekan\*in).

## E-LEARNING UND VIRTUELLE LEHRE

In den letzten zwei Jahren ist die virtuelle Lehre immer wichtiger geworden, infolge dessen wurden auch die Satzungen der Universitäten angepasst um einen ordentlichen Studienerfolg zu gewährleisten. In beiden Satzungen wird festgehalten, dass falls der Präsenzbetrieb aufgrund gesetzlicher Maßnahmen ausfällt eine geeignete Ersatzform angeboten werden muss. Dasselbe gilt auch für einzelne Lehrveranstaltungen falls der\*die Vortragende\*r einer COVID-19-Risikogruppe angehört und/oder Reisebeschränkungen eine präsenzlehre unmöglich machen. Für einzelne Studierende, denen der Besuch einer präsenten Lehrveranstaltung aufgrund von Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe (oder Zusammenleben mit einer betroffenen Person) oder Reisebeschränkungen nicht möglich ist muss ebenfalls eine geeignete Ersatzform zum Abschluss der Lehrveranstaltung ermöglicht werden. In jedem Fall muss zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden, welche geeigneten Ersatzformen im Fall der digitalen Lehre zum Einsatz kommen. Bei mündlichen Online-Prüfungen hat der\*die Studierende das Recht darauf, zumindest eine weitere Person hinzuzuziehen, grundsätzlich sind mündliche Prüfungen aber sowieso öffentlich

Grundsätzlich gibt das Universitätsgesetz seit der großen Studienrechtsnovelle vor, dass technische Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen am Anfang des Semesters bekanntgegeben werden müssen und technische Probleme bei Prüfungen nicht zu den Antritten gezählt werden dürfen. Auch bei Online-Prüfungen muss die eigene Identität festgestellt werden, wobei dies in Graz je nach Modus entweder per Ausweiskontrolle oder mit den Login-Daten zum Online-System erfolgt. Uni Graz und TU Graz haben darauf aufbauend weitere Regelungen erlassen, die im Folgenden erläutert werden.

An der Uni Graz hat ein\*e Lehrende\*r das Recht, 60% seiner\*ihrer Lehrveranstaltung Online abzuhalten. Falls ein Präsenzbetrieb von mindestens zwei Wochen nicht möglich ist kann eine Lehrveranstaltung zu 100% virtuell abgehalten werden, ansonsten nur mit Genehmigung der\*des Studiendekan\*in\*s. Bei schriftlichen Online-Prüfungen muss ein Kommunikationskanal zwischen Prüfer\*in und Prüfling auch ohne Internetverbindung gewährleistet sein und ist von den Studierenden verpflichtend zu nutzen.

### ... UND DIE KOMBINATION DARAUS

Sowohl die TU Graz, als auch die Uni Graz haben einige Passagen beschlossen, die den Spezialfall Plagiarismus bei Online-Prüfungen thematisieren. So gibt es jeweils eine Einschränkung auf durch die Universität zur Verfügung gestellte Prüfungsumgebungen mit geeigneten Möglichkeiten zur Prävention von Plagiarismus. Auch gestatten beide Unis sogenannte Plausibilitätsprüfungen, die binnen drei Tagen nach der eigentlichen Prüfung stattfinden; der maximal drei Stunden lange Zeitraum muss vor der Prüfung bekanntgegeben werden. Sollte man zum Zeitpunkt keine Zeit haben, vertraut zumindest die TU Graz darauf, dass Studierende\*r und Prüfende\*r sich auf einen anderen Termin einigen können. Inhalt des zufällig oder auf Verdacht initialisierten Gesprächs sind die ursprünglichen Prüfungsfragen, das Resultat hat aber im Regelfall keinen Einfluss auf die Benotung. Weiters ist ein Kameraschwenk durch den Raum, um zum Beispiel unzulässige Hilfsmittel zu erkennen, zulässig; daher sollte man nach Möglichkeit private Gegenstände vor der Prüfung verdecken.

Die TU Graz hat zusätzlich recht detaillierte Regelungen für Überwachungsmaßnahmen beschlossen: So ist die Einsicht in ein oder zwei Kameras durch den\*die Prüfende\*n möglich, die aber nur den unmittelbaren Arbeitsbereich ausleuchten sollen. Eine Aufzeichnung von Videomaterial und zufälligen Fotos ist nach Ankündigung zulässig; wir haben dieser Regelung zugestimmt, da sich damit die Möglichkeit einer Fortsetzung der Prüfung beim Verbindungsabbruch ergibt. Das Material darf dabei jedoch höchstens drei Tage lang gespeichert werden und eine automatisierte Auswertung ist unzulässig. Weitere Lösungen werden durch eine neu gegründete Kommission auf Tauglichkeit überprüft.





## FAZIT

Die Pandemie hat viele studienrechtliche Neuerungen induziert, insbesondere im Gleichtakt mit der flächendeckenden Einführung virtueller Lehre. Gleichzeitig wurde oft über die Probleme mit Schummeln und anderen Formen des Plagiarismus diskutiert. Das Referat für Bildungspolitik hofft, mit diesem Artikel einen guten Überblick über die Änderungen zu geben und steht bei rechtlichen Fragestellungen und Beschwerden jederzeit beratend zur Stelle.

Kontakt:

Referat für Bildungspolitik

E-Mail: [bipol@htugraz.at](mailto:bipol@htugraz.at)

